

AnwaltsPraxis

Beck/Löhle (Hrsg.)

Schmedding/Siegert

Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren

Geschwindigkeit – Abstand – Rotlicht

13. Auflage



Deutscher Anwalt Verlag

Beck/Löhle/Schmedding/Siegert

Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren

AnwaltsPraxis

Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren

Geschwindigkeit – Abstand – Rotlicht

13. Auflage 2023

Herausgegeben von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wolf-Dieter Beck, München

und

Dipl.-Phys. **Dr. Ulrich Löhle**, Freiburg

Bearbeitet von

Dipl.-Phys. **Klaus Schmedding**, öffentlich bestellter und

vereidigter Sachverständiger, Oldenburg

und

Rechtsanwalt **Filip Siegert**, Würzburg

unter Mitarbeit von

B.Eng. **Thorsten Reuß**, öffentlich bestellter und vereidigter

Sachverständiger, Oldenburg

und **Dr. Björn Siemer**, Sachverständiger,

Oldenburg



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Beck/Löhle, Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren, § 1 Rdn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers publishing services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1690-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

„Der Deutsche fährt nicht wie andere Menschen. Er fährt, um Recht zu haben.“

Kurt Tucholsky

In verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren gibt es zahlreiche widerstreitende Interessen. Dem Massencharakter geschuldet kommen sich viele Betroffene¹ bereits durch den Formalismus des Verfahrens und durch die begrenzte Nachvollziehbarkeit der Messung ungerecht behandelt vor. Die Behörden und (leider) auch viele Gerichte verkennen hierbei die Wichtigkeit der Einzelfallgerechtigkeit und sehen in Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren ein lästiges und unnötiges Aufblähen des Arbeitsaufwands, welches es mit allen Mitteln zu verhindern gilt. Ein Teil der Anwaltschaft fördert diese Schieflage, indem das OWi-Mandat entweder halbherzig nebenher „mitgenommen“ oder mit einer Flut an unnötigen Textbausteinen hochskaliert wird, um dem Betroffenen das Gefühl zu vermitteln, es werde in seinem Fall viel unternommen.

Die Verquickung von technischem und juristischem Detailwissen macht es insbesondere für die Verteidigung erforderlich, sich vertieft einzuarbeiten und die Probleme nicht nur an der richtigen Stelle, sondern auch zum richtigen Zeitpunkt anzugehen. Sobald aber die richtige Verortung gelingt, kann das einzelne Mandat auch effizient betreut werden. Die entscheidenden Gerichte honorieren eine professionelle Sachbearbeitung, welche sich qualitativ von der Mehrzahl der Fälle abhebt.

Auch in der 13. Auflage haben wir das Hauptaugenmerk auf die Praxistauglichkeit gelegt. Unser Anspruch ist es, dem Leser eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben, welche ihm den Themenkomplex der Verkehrsordnungswidrigkeiten schnell, kompakt und dennoch umfassend näherbringt, leicht verständlich ist und alle wesentlichen Alltagsfragen beantwortet. Die technischen Belange sind so gehalten, dass die Verteidigung auf Augenhöhe mitreden kann und erkennt, wann die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich ist. Gleichwohl sind Vorkenntnisse nicht erforderlich.

Die lang erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2020 zum Prüfungsumfang der Verteidigung und den Einsichtsrechten hat das Rad nicht neu erfunden, aber immerhin die auseinanderdriftende Rechtsprechung eingefangen und klare – eigentlich längst bekannte – Vorgaben für die Handhabung bei standardisierten Verfahren geliefert. Zur Beantwortung der Folgefragen lässt sich die obergerichtliche Rechtsprechung, hier insbesondere der BGH, sehr viel Zeit. Die bislang ergangenen Folgeentscheidungen wurden eingearbeitet. Die wichtigsten Entscheidungen werden in den Fußnoten mit möglichst genauer Textfundstelle aufgeführt, damit Blindzitate in Ihren Schriftsätzen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

nicht auftauchen müssen. Insbesondere haben wir aber darauf geachtet, veraltete und tendenziöse Rechtsprechung außen vor zu lassen und dem Leser vielmehr eine allgemeingültige Problemlösung an die Hand zu geben. Sie ersetzt natürlich nicht die eigenständige Verfolgung der aktuellen, örtlichen Rechtsprechung.

An dieser Stelle geht unser Dank an den Verlag – insbesondere Frau Taubenheim und Frau Lenz – für die unsichtbare Arbeit und Anleitung hinter dem Text, ohne die das Buch in dieser Form niemals hätte reifen können.

Nach der Auflage ist vor der Auflage: Wir sind weiter bemüht, das Buch zu verbessern und veraltete Passagen zu ersetzen. Dennoch rutschen Altlasten zuweilen durch. Über Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Fragen freuen wir uns immer. Gerne können Sie die jeweiligen Autoren direkt anschreiben. Diese sind in der Fußzeile benannt; die Kontaktdaten finden Sie bei der Autorenvorstellung.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und vor allem eine effiziente Fallbearbeitung – auf welcher Seite des Bußgeldverfahrens Sie auch stehen mögen ...

Würzburg, im April 2023

Filip Siegert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autorenverzeichnis	27
Teil 1 Grundlagen	29
§ 1 Ablauf des Bußgeldverfahrens	29
A. Allgemeines	29
B. Opportunitätsprinzip	30
C. Verwaltungsverfahren	34
I. Fahrerfrage	34
1. Zeugenfragebogen/Anhörungsbogen	34
2. Einlassungsverhalten	34
3. Fahrtenbuchauflage	36
4. Weitere Maßnahmen zur Fahrerermittlung	36
5. Kriterien bei der Fahrerermittlung	40
6. Rechtsschutzversicherung	45
II. Verfolgungsverjährung	46
1. Frist	46
2. Berechnung	46
3. Zugangsnachweise	47
4. Verjährungsunterbrechung	47
a) Anhörung, § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG	48
b) Ermittlungshandlungen zur Fahrerermittlung	50
c) Unbekannter Aufenthalt, § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG	51
d) Erlass des Bußgeldbescheids, § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG	51
III. Klärung des Tatvorwurfs und der Rechtsfolgen	55
IV. (Erweiterte) Akteneinsicht	56
1. Anspruch auf Akteneinsicht des Verteidigers	56
2. Anspruch des Betroffenen und des Verletzten	58
3. Umfang der Akteneinsicht	58
a) Tatrelevante Aufnahmen und Messprotokoll	59
b) Registerauszüge	60
4. Einsichtsrecht in außerhalb der Akte befindliche Unterlagen	60
a) Bedienungsanleitung	61
b) Schulungsnachweise	63
c) Eingriffe am Messgerät i.S.d. § 31 MessEG – „Lebensakte“	64
d) Rohmessdaten	67

e) Einsichtsrechte in Messreihe, Statistikdatei und weitere Informationen	68
5. Zeitpunkt der Einsicht in die Akte und in weitere Unterlagen	69
V. Anhörung	70
VI. Verwarnung	73
VII. Bußgeldbescheid	74
1. Wirksamkeit des Bescheids	75
2. Erlass	78
VIII. Einspruch	79
IX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.	82
X. Zwischenverfahren	83
D. Verfahren vor dem Amtsgericht	84
I. Beschlussverfahren	84
II. Hauptverhandlung	86
1. Grundsatz: Anwesenheitspflicht	86
2. Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen	87
3. Entbindungsantrag	89
4. Verfahren bei Abwesenheit des Betroffenen.	90
III. Beweisaufnahme	94
1. Vereinfachte Beweisaufnahme	94
2. Beweisantrag.	94
E. Rechtsbeschwerdeverfahren	98
I. Allgemeines	98
II. Zulassungsfreie Rechtsbeschwerde.	98
III. Zulassungsbeschwerde	99
1. Fortbildung des Rechts	100
2. Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung	100
3. Versagung des rechtlichen Gehörs	100
4. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde	101
IV. Form, Frist, Begründung	102
1. Einlegung der Rechtsbeschwerde.	102
2. Begründungsfrist der Rechtsbeschwerde	103
3. Begründung der Rechtsbeschwerde	104
a) Mangelnde Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse.	105
b) Verfahrensrügen	105
c) Sachrügen	106
F. Rechtsfolgen	107
I. Bußgeld	107
II. Fahreignungsregister	109

III. Fahrverbot	112
1. Allgemeines	112
2. Grobe Pflichtverletzung	113
3. Beharrliche Pflichtverletzung	117
4. Absehen vom Fahrverbot	118
5. Vollstreckung des Fahrverbotes	123
IV. Fahrtenbuchauflage	125
V. Anordnung von Verkehrsunterricht	130
§ 2 Standardisierte Messverfahren	133
A. Anforderungen	133
B. Überprüfbarkeit des Messverfahrens	136
C. Geständnis	143
D. Verteidigungsansätze	143
§ 3 Messung durch Polizei, Kommune und private Dritte	145
A. Messungen durch Kommunen	145
B. Messungen durch Private	146
§ 4 Eichung/Konformitätserklärung	155
A. MessEG und MessEV seit dem 1.1.2015	155
B. Eichung	157
§ 5 Polizeirichtlinien	165
§ 6 Schulungen der Messbeamten	167
§ 7 Datensicherheit	171
Teil 2 Messverfahren zur Geschwindigkeitsüberwachung	175
§ 8 Allgemeine rechtliche Aspekte von Geschwindigkeitsüberschreitungen	175
A. Tatbestandliche Verwirklichung	175
B. Opportunität und Polizeirichtlinien	177
C. Standardisierte Messverfahren	178
D. Geschwindigkeitsmessung mit nicht justiertem/ungeeichetem Tachometer.	179
§ 9 Verkehrsradaranlagen	183
A. Messprinzip	183
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	183
C. Messanlagentypen	186
I. Multanova VR 6F	186
1. Informationen zum Gerät	186

a) Technische Daten	186
b) Toleranzen.	187
c) Eichung.	188
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	188
3. Auswertekriterien.	190
4. Technische Fehlermöglichkeiten	191
a) Messaufbau (Messbeamter)	191
b) Auswertung (Behörde)	195
c) Technische Fehler (Gerät)	196
5. Rechtliche Bewertung.	198
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	200
a) Checkliste	200
b) Mögliche Beweisfragen	200
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung (Kopiervorlage).	201
II. Traffipax SpeedoPhot	202
1. Informationen zum Gerät.	202
a) Technische Daten	202
b) Toleranzen.	203
c) Eichung.	203
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	203
3. Auswertekriterien.	203
4. Technische Fehlermöglichkeiten	204
a) Messaufbau (Messbeamter)	204
b) Auswertung (Behörde)	205
c) Technische Fehler (Gerät)	206
5. Rechtliche Bewertung.	206
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	208
a) Checkliste	208
b) Mögliche Beweisfragen	208
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung (Kopiervorlage).	209
III. VDS M5 RAD2	210
1. Informationen zum Gerät.	210
a) Technische Daten	210
b) Toleranzen.	211
c) Eichung.	211
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	211
3. Auswertekriterien.	212
4. Technische Fehlermöglichkeiten	212

a) Messaufbau (Messbeamter)	212
b) Auswertung (Behörde).	213
c) Technische Fehler (Gerät)	213
5. Rechtliche Bewertung	214
6. Arbeitshilfen für die Praxis	214
a) Checkliste.	214
b) Mögliche Beweisfragen	214
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung (Kopiervorlage)	215
IV. Weitere Radargeschwindigkeitsmessgeräte	216
1. Allgemeines.	216
2. Rechtliche Bewertung	217
§ 10 Lichtschrankenmessgeräte	219
A. Messprinzip	219
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	220
I. Nivellierung	220
II. Stufenprofilmessung	221
III. Zuordnungssicherheit	221
C. Messanlagentypen	222
I. $\mu\text{P 80}$	222
1. Informationen zum Gerät	222
a) Technische Daten	223
b) Toleranzen	223
c) Eichung	224
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	224
3. Auswertekriterien	225
4. Technische Fehlermöglichkeiten	226
a) Messaufbau (Messbeamter)	226
b) Auswertung (Behörde).	226
c) Technische Fehler (Gerät)	226
5. Rechtliche Bewertung	227
6. Arbeitshilfen für die Praxis	228
a) Checkliste.	228
b) Mögliche Beweisfragen	228
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung.	228
II. LS4.0	229
1. Informationen zum Gerät	229
a) Technische Daten	230
b) Toleranzen	230
c) Eichung	230

2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	231
3. Auswertekriterien.	231
4. Technische Fehlermöglichkeiten	232
5. Rechtliche Bewertung	232
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	232
a) Checkliste	232
b) Mögliche Beweisfragen	233
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	233
III. ES1.0.	234
1. Informationen zum Gerät.	234
a) Technische Daten	235
b) Toleranzen.	235
c) Eichung.	236
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	236
3. Auswertekriterien.	237
4. Technische Fehlermöglichkeiten	238
a) Messaufbau (Messbeamter)	238
b) Auswertung (Behörde)	238
c) Technische Fehler (Gerät)	239
5. Rechtliche Bewertung.	239
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	239
a) Checkliste	239
b) Mögliche Beweisfragen	240
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	240
IV. ES3.0.	241
1. Informationen zum Gerät.	241
a) Technische Daten	243
b) Toleranzen.	243
c) Eichung.	244
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	244
a) Seitlicher Abstand	245
b) Fotolinie	245
3. Auswertekriterien.	246
4. Technische Fehlermöglichkeiten	247
a) Messaufbau (Messbeamter)	249
b) Auswertung (Behörde)	252
c) Technische Fehler (Gerät)	253
5. Rechtliche Bewertung.	254
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	260
a) Checkliste	260

b) Mögliche Beweisfragen	260
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	261
V. ES8.0	262
1. Informationen zum Gerät	262
a) Technische Daten	264
b) Toleranzen	264
c) Eichung	265
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	265
a) Seitlicher Abstand	266
b) Fotolinie.	266
c) Aufstellvorschrift der Fotoeinrichtung (nach Gebrauchsanweisung vom 4.10.2018).	267
3. Auswertekriterien	269
4. Technische Fehlermöglichkeiten	270
a) Messaufbau (Messbeamter)	271
b) Auswertung (Behörde).	272
c) Technische Fehler (Gerät)	273
5. Rechtliche Bewertung	274
6. Arbeitshilfen für die Praxis	278
a) Checkliste.	278
b) Mögliche Beweisfragen	279
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	280
§ 11 Geschwindigkeitsmessgeräte mit piezoelektrischen und faseroptischen Drucksensoren	281
A. Messprinzip	281
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	282
C. Messanlagentypen	283
I. Traffipax TraffiPhot S	283
1. Informationen zum Gerät	283
a) Technische Daten	284
b) Toleranzen	285
c) Eichung	285
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	285
3. Auswertekriterien	286
4. Technische Fehlermöglichkeiten	286
a) Messaufbau (Messbeamter)	286
b) Auswertung (Behörde).	286
c) Technische Fehler (Gerät)	286
5. Rechtliche Bewertung	287
6. Arbeitshilfen für die Praxis	287

a) Checkliste	287
b) Mögliche Beweisfragen	288
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	288
II. Traffipax TraffiStar S 330	289
1. Informationen zum Gerät	289
a) Technische Daten	289
b) Toleranzen	290
c) Eichung	290
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	290
3. Auswertekriterien	291
4. Technische Fehlermöglichkeiten	291
a) Messaufbau (Messbeamter)	291
b) Auswertung (Behörde)	291
c) Technische Fehler (Gerät)	291
5. Rechtliche Bewertung	292
6. Arbeitshilfen für die Praxis	294
a) Checkliste	294
b) Mögliche Beweisfragen	294
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	295
III. Truvelo M4 ² und VDS M5	295
1. Informationen zum Gerät	295
a) Technische Daten	297
b) Toleranzen	297
c) Eichung	297
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	297
3. Auswertekriterien	298
4. Technische Fehlermöglichkeiten	298
a) Messaufbau (Messbeamter)	298
b) Auswertung (Behörde)	298
c) Technische Fehler (Gerät)	298
5. Rechtliche Bewertung	299
6. Arbeitshilfen für die Praxis	299
a) Checkliste	299
b) Mögliche Beweisfragen	299
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	300
IV. V-Control Iib	300
1. Informationen zum Gerät	300
a) Technische Daten	301
b) Toleranzen	301
c) Eichung	301

2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	302
3. Auswertekriterien	302
4. Technische Fehlermöglichkeiten	302
a) Messaufbau (Messbeamter)	302
b) Auswertung (Behörde).	302
c) Technische Fehler (Gerät)	302
5. Rechtliche Bewertung	302
6. Arbeitshilfen für die Praxis	302
a) Checkliste.	302
b) Mögliche Beweisfragen	303
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	303
§ 12 Geschwindigkeitsmessgeräte mit Induktionsschleifen.	305
§ 13 Geschwindigkeitsmessgeräte mit laseroptischen Sensoren.	307
A. Messprinzip	307
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	307
C. Messanlagentypen	310
I. RIEGL LR90–235/P	310
1. Informationen zum Gerät	310
a) Technische Daten	312
b) Toleranzen	312
c) Eichung	312
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	312
3. Auswertekriterien	313
4. Technische Fehlermöglichkeiten	314
a) Messaufbau (Messbeamter)	314
b) Auswertung (Behörde).	317
c) Technische Fehler (Gerät)	318
5. Rechtliche Bewertung	318
6. Arbeitshilfen für die Praxis	319
a) Checkliste.	319
b) Mögliche Beweisfragen	320
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	321
II. RIEGL FG21-P.	321
1. Informationen zum Gerät	321
a) Technische Daten	323
b) Toleranzen	323
c) Eichung	323
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	323
3. Auswertekriterien	325

4. Technische Fehlermöglichkeiten	326
a) Messaufbau (Messbeamter)	326
b) Auswertung (Behörde)	326
c) Technische Fehler (Gerät)	327
5. Rechtliche Bewertung	327
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	331
III. Ultralyte 100	331
1. Informationen zum Gerät	331
a) Technische Daten	331
b) Toleranzen.	331
c) Eichung.	331
2. Einrichtung der Messstelle (Messdurchführung)	332
3. Auswertekriterien.	332
4. Technische Fehlermöglichkeiten	332
a) Messaufbau (Messbeamter)	332
b) Auswertung (Behörde)	333
c) Technische Fehler (Gerät)	333
5. Rechtliche Bewertung	333
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	333
IV. LASER PATROL.	333
1. Informationen zum Gerät	333
a) Technische Daten	334
b) Toleranzen.	334
c) Eichung.	334
2. Einrichtung der Messstelle	334
3. Auswertekriterien.	334
4. Technische Fehlermöglichkeiten	334
a) Messaufbau (Messbeamter)	334
b) Auswertung (Behörde)	335
c) Technische Fehler (Gerät)	335
5. Rechtliche Bewertung	335
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	336
V. Jenoptik Traffipatrol XR	336
1. Informationen zum Gerät	336
a) Technische Daten	336
b) Toleranzen.	336
c) Eichung.	337
2. Einrichtung der Messstelle	337
3. Auswertekriterien.	337
4. Technische Fehlermöglichkeiten	337

a) Messaufbau (Messbeamter)	337
b) Auswertung (Behörde).	337
c) Technische Fehler (Gerät)	337
5. Rechtliche Bewertung	338
VI. LTI 20/20 Truspeed	338
1. Informationen zum Gerät	338
a) Technische Daten	338
b) Toleranzen	339
c) Eichung	339
2. Einrichtung der Messstelle	339
3. Auswertekriterien	339
4. Technische Fehlermöglichkeiten	339
a) Messaufbau (Messbeamter)	339
b) Auswertung (Behörde).	340
c) Technische Fehler (Gerät)	340
5. Rechtliche Bewertung	340
VII. LAVEG/VIDEO-LAVEG	340
1. Informationen zum Gerät	340
a) Technische Daten	341
b) Toleranzen	341
c) Eichung	341
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	341
3. Auswertekriterien	341
4. Technische Fehlermöglichkeiten	342
a) Messaufbau (Messbeamter)	342
b) Technische Fehler (Gerät)	342
5. Rechtliche Bewertung	342
6. Arbeitshilfen für die Praxis	343
VIII. Video LAVEG	343
IX. LEIVTEC XV2.	344
1. Informationen zum Gerät	344
a) Funktionsweise	344
b) Selbsttest	347
c) Signatur und Verschlüsselung	348
d) Technische Daten	348
e) Fehlergrenzen	349
f) Eichung	349
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	350
a) Inbetriebnahme	350
b) Aufstellen des Messgerätes.	350
c) Wahl des Messortes	351

3.	Beurteilung der Beweisbilder	351
a)	Auswertekriterien	354
b)	Auswertung einer solchen Messung durch einen Sachverständigen	355
4.	Technische Fehlermöglichkeiten	355
a)	Messaufbau (Messbeamter)	355
b)	Auswertung (Behörde)	355
c)	Technischer Fehler (Gerät)	356
5.	Rechtliche Bewertung	356
6.	Arbeitshilfen für die Praxis.	356
a)	Checkliste	356
b)	Mögliche Beweisfragen	357
c)	Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	357
X.	LEIVTEC XV3	358
1.	Informationen zum Gerät	358
a)	Funktionsweise	358
b)	Selbsttest	362
c)	Signatur und Verschlüsselung	362
d)	Technische Daten	364
e)	Schnittstellen und Kompatibilitätsbedingungen	365
f)	Fehlergrenzen	366
g)	Eichung.	366
2.	Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	366
a)	Inbetriebnahme	366
b)	Aufstellen des Messgerätes	367
c)	Wahl des Messortes	367
3.	Beurteilung der Beweisbilder (Auswertekriterien)	368
a)	Auswertekriterien	368
b)	Auswerteprogramme	371
aa)	Speed-Check-Gutachter	372
bb)	Speed-Check 2.0	372
4.	Technische Fehlermöglichkeiten	373
a)	Messaufbau (Messbeamter)	373
b)	Auswertung (Behörde)	374
c)	Technischer Fehler (Gerät)	374
5.	Rechtliche Bewertung	376
6.	Arbeitshilfen für die Praxis.	377
a)	Checkliste	377
b)	Mögliche Beweisfragen	378
c)	Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	378

§ 14 Laserscanner	379
A. Messprinzip	379
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	379
C. Messanlagentypen	381
I. PoliScan Speed (F1, M1)	381
1. Informationen zum Gerät	381
a) Technische Daten	381
b) Toleranzen	383
c) Eichung	383
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	383
3. Auswertekriterien	385
4. Technische Fehlermöglichkeiten	388
a) Messaufbau (Messbeamter)	388
b) Auswertung (Behörde).	389
c) Technische Fehler (Gerät)	389
5. Rechtliche Bewertung	395
6. Arbeitshilfen für die Praxis	399
a) Checkliste.	399
b) Mögliche Beweisfragen	399
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	400
II. PoliScan FM1	401
1. Informationen zum Gerät	401
a) Technische Daten	403
b) Toleranzen	404
c) Eichung	404
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	405
3. Auswertekriterien	407
4. Technische Fehlermöglichkeiten	407
a) Messaufbau (Messbeamter)	407
b) Auswertung (Behörde).	408
c) Technische Fehler (Gerät)	408
5. Rechtliche Bewertung	409
6. Arbeitshilfen für die Praxis	410
a) Checkliste.	410
b) Mögliche Beweisfragen	410
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	411
III. TraffiStar S350	412
1. Informationen zum Gerät	412
a) Technische Daten	412
b) Toleranzen	413
c) Eichung	414

2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	414
3. Auswertekriterien	414
4. Technische Fehlermöglichkeiten	416
5. Rechtliche Bewertung	419
6. Arbeitshilfen für die Praxis.	421
a) Checkliste	421
b) Mögliche Beweisfragen	422
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	423
§ 15 Videoüberwachungsanlagen	425
A. Messprinzip	425
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	425
C. Messanlagentypen.	426
I. ProVida 2000 und ProVida 2000 modular	426
1. Informationen zum Gerät.	426
a) Funktionsweise	430
b) Selbsttest	431
c) Signatur und Verschlüsselung	431
d) Technische Daten	431
e) Fehlergrenzen.	432
f) Eichung.	433
2. Einrichtung der Anlage/Messdurchführung	433
a) Inbetriebnahme	433
b) Wahl des Messortes	434
c) Betriebsarten/Messdurchführung.	434
aa) Automatische Messung	434
bb) Manuelle Messung.	435
cc) Auto 1.	435
dd) Auto 2.	436
ee) MAN	436
ff) SPLIT	437
gg) Zusammenfassung	437
hh) Nachträgliche Videoauswertung	437
ii) ViDistA-Verfahren/Messungen bei variablem Abstand zum überwachten Kfz	438
jj) Abstandsmessungen	440
kk) Rotlichtüberwachung	440
3. Auswertung einer solchen Messung durch einen Sachverständigen	440

4. Technische Fehlermöglichkeiten	445
a) Messdurchführung (Messbeamter)	445
b) Nachträgliche Auswertung des Videomaterials	446
c) Technischer Fehler (Gerät)	447
5. Rechtliche Bewertung	448
6. Arbeitshilfen für die Praxis	451
a) Checkliste.	451
b) Mögliche Beweisfragen	451
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	453
II. Weitere Messanlagentypen	453
1. ProVida 2626, PRDS-1245, PD2601S	453
a) Informationen zum Gerät	453
b) Rechtliche Bewertung	453
2. ViDistA-VDM-R	454
a) Informationen zum Gerät	454
b) Rechtliche Bewertung	454
D. Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren oder Vorausfahren ohne geeichten Tachometer und ohne Fotoeinrichtung.	455
§ 16 Section Control	457
A. Messprinzip	457
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	458
C. Messanlagentypen	458
I. TraffiSection S450.	458
1. Informationen zum Gerät	458
a) Technische Daten	459
b) Toleranzen	459
c) Eichung	459
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	460
3. Auswertekriterien	461
4. Technische Fehlermöglichkeiten	462
a) Messaufbau.	462
b) Auswertung (Behörde).	462
c) Technische Fehler (Gerät)	462
5. Rechtliche Bewertung	463
6. Arbeitshilfen für die Praxis	466
a) Checkliste.	466
b) Mögliche Beweisfragen	466
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	466

Teil 3 Messverfahren zur Abstandsmessung	467
§ 17 Allgemeines zur Abstandsmessung	467
§ 18 Allgemeine rechtliche Aspekte von Abstandsmessungen	469
§ 19 Brückenabstandsmessverfahren	475
A. Messprinzip	475
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	476
C. Messanlagentypen	478
I. VKS 3.0	478
1. Informationen zum Gerät	479
a) Technische Daten	480
b) Toleranzen	481
c) Eichung	482
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	482
3. Auswertekriterien	483
4. Technische Fehlermöglichkeiten	484
a) Messaufbau (Messbeamter)	484
b) Auswertung (Behörde)	485
c) Technische Fehler (Gerät)	486
5. Rechtliche Bewertung	486
6. Arbeitshilfen für die Praxis	487
a) Checkliste	487
b) Mögliche Beweisfragen	488
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	488
II. VKS 4.5	489
1. Informationen zum Gerät	489
a) Technische Daten	490
b) Toleranzen	491
c) Eichung	491
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	491
3. Auswertekriterien	492
4. Technische Fehlermöglichkeiten	493
a) Messaufbau (Messbeamter)	493
b) Auswertung (Behörde)	494
c) Technische Fehler (Gerät)	495
5. Rechtliche Bewertung	495
6. Arbeitshilfen für die Praxis	496
a) Checkliste	496
b) Mögliche Beweisfragen	497
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	497

III. VAMA	498
1. Informationen zum Gerät	498
a) Technische Daten	499
b) Toleranzen	500
c) Eichung	501
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	501
3. Auswertekriterien	501
4. Technische Fehlermöglichkeiten	502
a) Messaufbau (Messbeamter)	502
b) Auswertung (Behörde).	502
c) Technische Fehler (Gerät)	502
5. Rechtliche Bewertung	502
6. Arbeitshilfen für die Praxis	505
a) Checkliste.	505
b) Mögliche Beweisfragen	506
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	506
IV. ViBrAM	507
1. Informationen zum Gerät	507
a) Technische Daten	508
b) Toleranzen	508
c) Eichung	509
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	509
3. Auswertekriterien	510
4. Technische Fehlermöglichkeiten	510
a) Messaufbau (Messbeamter)	510
b) Auswertung (Behörde).	510
c) Technische Fehler (Gerät)	510
5. Rechtliche Bewertung	511
6. Arbeitshilfen für die Praxis	511
a) Checkliste.	511
b) Mögliche Beweisfragen	512
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	512
§ 20 Abstandsmessverfahren im Hinterherfahrvorgang	513
A. Messprinzip	513
B. Rechtliche Bewertung.	514

Teil 4 Rotlichtüberwachungsanlagen	517
§ 21 Allgemeine rechtliche Aspekte von Rotlichtverstößen	517
§ 22 Messanlagen mit Fahrbahnsensoren	527
A. Messprinzip/Allgemeines	527
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	528
I. Gelbphase	528
II. Anhalteweg und Bremsverzögerung	528
III. Allgemeine Gründe für Rotlichtverstöße	531
IV. Allgemeine Fehler bei der Auswertung	531
C. Messanlagentypen	532
I. TraffiPhot III	532
1. Informationen zum Gerät	532
a) Selbsttest	541
b) Signatur und Verschlüsselung	541
c) Technische Daten	543
d) Toleranzen	544
e) Eichung	544
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	545
a) Inbetriebnahme	545
b) Einrichtung der Messstelle	546
3. Auswertekriterien	546
4. Technische Fehlermöglichkeiten	547
a) Messaufbau (Messbeamter)	547
b) Auswertung (Behörde)	548
c) Technische Fehler (Gerät)	558
5. Rechtliche Bewertung	560
6. Arbeitshilfen für die Praxis	560
a) Checkliste	560
b) Mögliche Beweisfragen	561
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	562
II. MULTAFOT	563
1. Informationen zum Gerät	563
2. Rechtliche Bewertung	564
3. Arbeitshilfen für die Praxis	564
a) Mögliche Beweisfragen abweichend vom TraffiPhot III	564
b) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	564

III. MULTANOVA MultaStar-C	565
1. Informationen zum Gerät	565
a) Selbsttest	567
b) Technische Daten	567
c) Toleranzen	567
d) Eichung	567
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	568
3. Auswertung	568
4. Technische Fehlermöglichkeiten	569
a) Messaufbau (Messbeamter)	569
b) Auswertung (Behörde).	569
c) Technische Fehler (Gerät)	570
5. Rechtliche Bewertung	570
6. Arbeitshilfen für die Praxis	571
a) Checkliste.	571
b) Mögliche Beweisfragen	571
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	572
IV. Jacknau 2000 VKÜ RG-Control	573
1. Informationen zum Gerät	573
2. Rechtliche Bewertung	575
3. Arbeitshilfen für die Praxis	575
a) Checkliste.	575
b) Mögliche Beweisfragen	576
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	577
V. Gatsometer GTC-GS11.	578
1. Informationen zum Gerät	578
a) Technische Daten	583
b) Toleranzen	583
c) Eichung	584
2. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung.	585
a) Standortwechsel	585
b) Selbsttest	585
c) Signierung	585
3. Auswertekriterien	586
4. Technische Fehlermöglichkeiten	586
a) Messaufbau (Messbeamter)	586
b) Auswertung (Behörde).	587
c) Technische Fehler (Gerät)	587
5. Rechtliche Bewertung	588

6. Arbeitshilfen für die Praxis.	588
a) Checkliste	588
b) Mögliche Beweisfragen	588
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung	590
§ 23 Laserscanner	591
A. Messprinzip	591
B. Allgemeine Fehlermöglichkeiten	591
C. Messanlagentyp PoliScan F1 (HP)	591
I. Informationen zum Gerät	591
1. Toleranzen	593
2. Eichung	593
II. Einrichtung der Messstelle/Messdurchführung	594
III. Auswertekriterien.	594
IV. Technische Fehlermöglichkeiten	594
1. Messaufbau (Messbeamter)	594
2. Auswertung (Behörde)	595
3. Technische Fehler (Gerät)	595
4. Rechtliche Bewertung.	596
5. Arbeitshilfen für die Praxis.	596
a) Checkliste	596
b) Mögliche Beweisfragen	596
c) Benötigte Daten/Unterlagen für eine technische Begutachtung.	597
D. Messanlagentyp PoliScan FM1	598
I. Informationen zum Gerät	598
II. Rechtliche Bewertung	600
§ 24 Mobile Rotlichtüberwachung	603
A. ProVida 2000.	603
B. Fotoapparate/Videokameras/Stoppuhren	603
Anhang: Die Richtlinien der Bundesländer zur Geschwindigkeitsüberwachung	605
Hinweis	605
I. Einführung	605
II. Tabelle	606
Stichwortverzeichnis.	635

Dipl.-Phys. Klaus Schmedding



Diplom-Physiker, Oldenburg, nach dem Studium seit 1987 im renommierten Büro Schimmelpfennig und Becke in Münster tätig, seit 1998 mit eigenem Sachverständigenbüro in Oldenburg, ö.b.u.v. Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle sowie für Verkehrsregelungs- und -überwachungssysteme, (Mit-)Autor zahlreicher Standardwerke im Unfallrekonstruktions- und Verkehrsrechtsbereich, Autor vieler Veröffentlichungen in technischen wie juristischen Fachzeitschriften, Dozent der DeutscheAnwaltAkademie, Vortragender beim deutschen Verkehrsgerichtstag 2013.

schmedding@olreko.de

Dr. Björn Siemer



Diplom-Physiker, Oldenburg, promoviert an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster im Bereich der experimentellen Physik (Laseroptische Systeme, Kurzzeitphysik), seit 2015 im Ingenieurbüro Schmedding als Sachverständiger im Bereich der Überprüfung behördlicher Messverfahren tätig, seit 2020 ö.b.u.v. Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle, Autor fachlicher Veröffentlichungen, Dozent der DeutscheAnwaltAkademie.

siemer@olreko.de

B.Eng. Thorsten Reuß



Thorsten Reuß, Bachelor of Engineering, Oldenburg, ausgebildeter Elektroniker, Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven 2014, seit 2005 im Ingenieurbüro Schmedding in Oldenburg tätig, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Geschwindigkeitsmessungen sowie Rotlichtüberwachungsanlagen.

Die von ihm ausgearbeitete Bachelorarbeit beschäftigte sich mit dem Thema:

„Parameterstudie zur ermittelten Rotlichtzeit bei der automatischen Rotlichtüberwachung – Eine Untersuchung am Beispiel einer Traffiphot-III-Anlage.“

Er ist zudem Autor fachlicher Veröffentlichungen und Dozent der DeutscheAnwaltAkademie.

reuss@olreko.de

Rechtsanwalt Filip Siegert



Filip Siegert studierte Jura in Würzburg und Padua. Er ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Würzburg mit forensischem Schwerpunkt in Bußgeldsachen. Mitgliedschaft beim Deutschen Verkehrsgerichtstag und bei der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein, Regionalbeauftragter im Forum Junge Anwaltschaft. Regelmäßige fachliche Veröffentlichungen und Vorträge im Verkehrsrecht mit Schwerpunkt im Verkehrsstrafrecht und -ordnungswidrigkeitenrecht.

filip.siegert@cornea-franz.de

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Ablauf des Bußgeldverfahrens

Filip Siegert

A. Allgemeines

Das Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten strahlt als Sondermaterie sowohl ins Verwaltungs-, als auch ins Strafrecht- und Strafprozessrecht hinein. Folglich gibt es hier zahlreiche Besonderheiten zu kennen, um die Fehlerquellen bei polizeilichen Bußgeldverfahren richtig einzubetten und letztlich die Verteidigung erfolgreich auszurichten. Daher soll zunächst ein Überblick über das Verfahren und die rechtliche Einordnung gegeben werden.

Im Gegensatz zum Strafrecht wird kein kriminelles Unrecht, sondern Verwaltungsunrecht geahndet. Um dies zu verdeutlichen, ist die Terminologie abgeändert; man spricht anstatt vom Täter vom Betroffenen, anstatt von Schuld von Vorwerfbarkeit. Die Ahndung erfolgt mit einer Geldbuße, nicht mit einer Strafe. Mit der Verfolgung ist vorrangig die Verwaltung befasst, ausgestattet mit geringeren Eingriffsrechten.

Das Bußgeldverfahren unterteilt sich in das Verwaltungsverfahren, das Verfahren vor dem Amtsgericht und schließlich das Rechtsbeschwerdeverfahren. Maßgeblich sind hierfür die Vorschriften des OWiG mit entsprechender Anwendung der StPO, des GVG und des JGG. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig in ihrem pflichtgemäßem Ermessen, §§ 1 Abs. 1, 47 Abs. 1 OWiG. Sofern im Verwaltungsverfahren ein Bußgeldbescheid ergeht und der Betroffene hiergegen Einspruch einlegt, kann die Behörde den Bescheid im Zwischenverfahren gem. § 69 Abs. 2 OWiG zurücknehmen, ansonsten entscheidet das Amtsgericht gem. § 68 Abs. 1 OWiG. Grundsätzlich kann auch die Staatsanwaltschaft als dazwischen geschaltete Behörde das Verfahren einstellen gem. §§ 69 Abs. 4, 47 Abs. 1 S. 2 OWiG; jedoch ist dies in der Praxis die Ausnahme. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts¹ ist gem. § 79 Abs. 1 OWiG Rechtsbeschwerde beim OLG zulässig.

Die Rechtsbeschwerde beim OLG ermöglicht eine Überprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung lediglich in rechtlicher Hinsicht. Zudem ist sie nur begrenzt zulässig. Fehlerhafte Beweisanträge oder anderweitige erstinstanzliche Versäumnisse können insofern nicht geheilt werden, was dem Verfahren vor dem Amtsgericht erhebliches Gewicht verleiht. **Die Verteidigung beginnt nicht vor dem OLG.**

¹ In Ausnahmefällen – bspw. bei der Ablehnung eines Verlegungsantrages – kann das Landgericht als Beschwerdegerecht beteiligt sein; vgl. hierzu auch *Burhoff*, in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl. 2015, § 5 Rn 438 ff.

B. Opportunitätsprinzip

- 2 Vorweg ist auf den Grundsatz der Opportunität hinzuweisen, da dieser das gesamte Bußgeldverfahren als roter Faden durchwirkt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht hat eine Erziehungs- und keine Bestrafungsfunktion.² Ordnungswidrigkeiten tragen nämlich im Verhältnis zu Straftaten einen niedrigeren Unrechtsgehalt in sich und gefährden die Rechtsordnung weniger. Im Einzelfall kann eine Verfolgung und Ahndung nicht notwendig sein, weshalb es einer flexiblen Handhabe nach pflichtgemäßem Ermessen bedarf.³ Entsprechend formulieren OWi-Normen bezüglich ihrer Rechtsfolge stets, dass eine Ahndung erfolgen *kann*, aber nicht muss. Dieser Grundsatz der Opportunität ist zentral in § 47 OWiG normiert. Das Opportunitätsprinzip gilt für das **gesamte Bußgeldverfahren**. Je nach Verfahrensherrschaft können die Verfolgungsbehörde gem. § 47 Abs. 1 OWiG und das Gericht gem. § 47 Abs. 2 OWiG einstellen, auch das Rechtsbeschwerdegericht.⁴ Die Polizei ist nicht Verfolgungsbehörde in diesem Sinne, jedoch wird aus der pflichtgemäßen Erforschung von Ordnungswidrigkeiten in § 53 Abs. 1 OWiG ebenfalls eine Opportunitätsbefugnis abgeleitet.⁵

§ 47 OWiG erfasst nicht nur die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt werden soll, sondern auch in welchem Umfang und mit welchem Aufwand – es geht um eine einfache, rasche und summarische Erledigung.⁶ Entsprechend müssen Kontrollen nur dort durchgeführt werden, wo es die Verkehrssicherheit und die Verkehrsdisziplin erforderlich machen.⁷ Ein willkürliches Handeln ist unzulässig. Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten kann allerdings nach Schwerpunkten erfolgen, um erheblichere Verstöße zur Ahndung zu bringen.

Grundsätzlich ist die Einstellung aus Legalitätsgründen vorrangig, namentlich der Freispruch sowie die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG. Die Prüfungsreihenfolge steht jedoch selbst im behördlichen pflichtgemäßen Ermessen. Sofern nicht absehbar ist, ob eine Verurteilung wahrscheinlich ist, kann die Behörde daher auch nach § 47 OWiG einstellen.⁸

- 3 Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat sich selbstverständlich in den gesetzlichen Schranken zu bewegen. Aus dem **Willkürverbot** und dem **allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG** folgt, dass lediglich sachliche Kriterien in die Entschei-

2 Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 1, 9. Aufl. 2020, § 26 Rn 1 m.w.N.; Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 16.

3 Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 2; Gieg/Krenberger, in: Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021, Rn 1045, m.w.N.

4 BeckOK OWiG/A. Bücherl, 38. Ed. 1.4.2023, OWiG, § 47 Rn 3 m.w.N.

5 KK-OWiG/Mitsch, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn 5; Krenberger/Krumm, OWiG, 7. Aufl. 2022, § 47 Rn 17.

6 Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 5.

7 Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 17.

8 KK-OWiG/Mitsch, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn 105, m.w.N.

derung einzustellen sind. Die ständige Verwaltungspraxis sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind einzuhalten. Zudem werden die Beurteilungsspielräume durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert.⁹ Insbesondere für die in diesem Buch behandelten Verstöße sind die Regelungen der BKatV von Bedeutung.

Von der gleichmäßigen Verwaltungspraxis und den Richtlinien soll nicht ohne Grund abgewichen werden.¹⁰ Dennoch verbietet sich eine schematische Anwendung – es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.¹¹ Entsprechend ist die Verteidigung nach diesen Kriterien auszurichten, Abweichungen vom Regelfall sind herauszuarbeiten.

Praxistipp

Bereits beim Erstgespräch sollten mit dem Mandanten die Begleitumstände des Ereignisses erörtert werden und es sollte gezielt nach sachlichen Aspekten gesucht werden, welche den Fall vom Durchschnitt abheben.

Die Verwaltungsbehörde kann nicht nur bei unklarer Sach- und Rechtslage von einer Verfolgung Abstand nehmen, z.B. wenn die Aufklärung erhebliche Schwierigkeiten macht oder wenn eine neue Vorschrift, die verletzt wurde, noch nicht bekannt ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Gefährdung bei einer Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt oder wenn ein reiner Formalverstoß (z.B. Nichtanhalten vor einem Vorfahrtsschild nachts während völlig verkehrsarmer Zeit) erfolgt. Darunter fällt auch eine geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung bis zu 10 km/h z.B. in der Nachtzeit bei weitgehend leerer Straße.¹² Eine Ahndung ist nicht unbedingt notwendig, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung, etwa an einer Baustelle, zwar erforderlich, die vorgenommene Reduzierung jedoch übertrieben erscheint, die Messung bereits kurz hinter dem Gebotsschild stattfindet und die Überschreitung nicht sehr erheblich ist.¹³ 4

Praxistipp

Der Verteidiger sollte in geeigneten Fällen schon bei der Bußgeldbehörde eine Verfahrenseinstellung anregen und dies entsprechend detailliert über den Standardsatz „Es wird angeregt, das Verfahren gegen den Betroffenen einzustellen“ hinaus begründen.¹⁴ 5

⁹ Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 33.

¹⁰ KK-OWiG/Mitsch, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn 109, m.w.N.

¹¹ BeckOK OWiG/Bücherl, 38. Ed. 1.4.2023, OWiG § 47 Rn 8.

¹² Vgl. Dannecker, ZLR 1993, 271 und OLG Düsseldorf zfs 1994, 69; BVerfG NJW 1987, 2219; Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 18 – andererseits kritisch hierzu in Rn 33.

¹³ AG Rüsselsheim DAR 1999, 375.

¹⁴ Vgl. zu möglichen Einstellungsgründen auch Krumm, SVR 2020, 372 ff.

- 6 Stellt die Verwaltungsbehörde nach Einspruch des Betroffenen das Verfahren ein, so verliert der Bußgeldbescheid seine Wirkung; eine Fortsetzung des Verfahrens ist nur durch Erlass eines neuen Bußgeldbescheides möglich, soweit keine Verjährung eingetreten ist. Im Gegensatz zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist eine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht stets bindend im Umfang des § 211 StPO.¹⁵
- 7 Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Opportunitätsprinzip nicht nur für die Polizei bzw. die Verfolgungsbehörde, sondern gem. § 47 Abs. 2 OWiG auch für das **Gericht** gilt – auch für das Beschwerdegericht.¹⁶ Der Richter hat die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit einerseits und die Zweckmäßigkeit einer Verfolgung andererseits im originären Ermessen abzuwägen und ist an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht gebunden.¹⁷ Das Absehen von einer Ahndung durch den Richter kann ebenfalls in Betracht kommen, wenn die Tat wenig Bedeutung hat, wenn eine Gefährdung oder Behinderung ausgeschlossen ist, wenn die nicht sehr bedeutsame Verletzung einer Vorschrift vorliegt, wenn eine Bestimmung erst kurz in Kraft ist oder wenn der Betroffene sich einsichtig zeigt. Auch bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen den Datenschutz kann eine Einstellung angezeigt sein.¹⁸ Eine gerichtliche Einstellung gem. § 47 Abs. 2 OWiG ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Ahndung der üblichen Verwaltungspraxis widersprechen würde, da sonst eine Gleichbehandlung der Betroffenen nicht gewährleistet wäre.¹⁹ Sofern das Gericht der Anregung der Einstellung nicht folgen will, muss es hierzu jedoch keinen Zwischenbescheid erlassen.²⁰
- 8 Das Opportunitätsprinzip muss entgegen der Auffassung vieler Gemeinden auch dann zur Anwendung kommen, wenn die verkehrsüberwachenden Maßnahmen durch die Kommunen durchgeführt werden. Diese werden zwar in den entsprechenden Richtlinien der Länder nicht immer ausdrücklich angesprochen. Bei dem Ordnungswidrigkeitenrecht handelt es sich aber um Verwaltungsrecht, bei dessen Verfolgung statt des Legalitätsprinzips der Opportunitätsgrundsatz gilt, unabhängig davon, wer die Verfolgung durchführt.²¹ Die Kommunen dürfen sich also aus fiskalischen Gründen nicht über das Opportunitätsprinzip hinwegsetzen.

15 BeckOK OWiG/A. *Bücherl*, 38. Ed. 1.4.2023, OWiG § 47 Rn 38; KK-OWiG/*Mitsch*, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn 35.

16 OLG Jena, Beschl. v. 6.8.2014 – 1 OLG 131 SsRs 14/14, DAR 2015, 215; OLG Köln, Beschl. v. 5.7.2017 – III-1 RBs 144/17, DAR 2017, 647.

17 *Göhler/Seitz*, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 31.

18 AG Landstuhl, Beschl. v. 26.10.2015 – 2 OWi 4286 Js 7129/15, DAR 2015, 710; AG Schleswig, Beschl. v. 19.11.2018 – 53 OWi 107 Js 24000/18, BeckRS 2018, 41318 Rn 3.

19 OLG Karlsruhe zfs 2005, 47.

20 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.3.2022 – IV – 2 RBs 31/22, BeckRS 2022, 4715 Rn 16 = VRS 143, 250.

21 BayObLG (1. Senat für Bußgeldsachen), Beschl. v. 5.3.1997 – 1 ObOWi 785/96, DAR 1997, 206 ff., 208.

Eine Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung einer Geldbuße abhängig gemacht werden. § 153a StPO gilt nicht für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.²² Dies ergibt sich aus § 47 Abs. 3 OWiG. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage, die sich direkt aus dem Gesetz ergibt, finden sich Entscheidungen, wonach die Regelung des Opportunitätsgrundsatzes im Ordnungswidrigkeitenrecht durch § 47 OWiG einer gleichzeitigen entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 153 ff. StPO nicht entgegenstehe. 9

Nimmt die Staatsanwaltschaft nicht an der Hauptverhandlung teil – was die Regel ist – muss das Gericht gem. § 75 Abs. 2 OWiG ihre Zustimmung im Falle einer Einstellung nicht einholen. Ist im Bußgeldbescheid keine höhere Buße als 100 EUR ausgewiesen und hat die Staatsanwaltschaft ihre Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung erklärt, kann das Gericht das Verfahren auch außerhalb der Hauptverhandlung einstellen gem. § 47 Abs. 2 S. 2 OWiG. Das Gericht prüft nicht, ob ein Ermessensfehler der Bußgeldbehörde vorliegt, es entscheidet **selbst** nach den Umständen des Einzelfalls. Es kommt allein auf die subjektive Wertung des Gerichts an. Unzulässig ist eine Einstellung nur dann, wenn sie ohne Ermessensausübung oder aus völlig sachfremden Gründen erfolgt; dann kann ausnahmsweise ein Vergehen der Rechtsbeugung in Betracht kommen.²³ Der Betroffene hat allerdings kein subjektives Recht auf Anwendung des Opportunitätsprinzips in einer ganz bestimmten Richtung, eine Verfahrenseinstellung ist deshalb nicht zu erzwingen und gerichtlich auch nicht durchsetzbar. 10

Praxistipp

Der Verteidiger sollte in jedem Fall prüfen, ob nicht eine Einstellung des Verfahrens oder eine Absenkung der Buße auf einen Betrag unterhalb der Eintragungsgrenze in Betracht kommen kann. 11

Peinlicherweise muss hierzu in der täglichen Praxis festgestellt werden, dass „Gelegenheitsverteidiger“ in Bußgeldsachen regelmäßig mit der blanken Wehklage argumentieren, wonach „nur“ ein fahrlässiger Geschwindigkeitsverstoß (o.ä.) vorläge. Dies wird vom Verordnungsgeber ja gerade berücksichtigt und ist für sich genommen kein Einstellungsgrund. Bei der gebotenen Vorbereitung des Falles lassen sich stets zumindest schwache Aspekte für ein adäquates Verteidigervorbringen finden.

Kurzum: Das Opportunitätsprinzip ist nicht selbst das Argument, um von der Regelbuße abzurücken – vielmehr gebietet es erst bei entsprechend dargelegten Argumenten eine geringere Ahndung oder Einstellung.

²² Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 47 Rn 1; KK-OWiG/Mitsch, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn 120; Krenberger/Krumm, OWiG, 7. Aufl. 2022, § 47 Rn 32.

²³ Vgl. BGH NJW 1999, 1122.

C. Verwaltungsverfahren

- 12** Wer, wann, was? – Im Verwaltungsverfahren wird der Mandant regelmäßig mit dem ersten behördlichen Schreiben Kenntnis vom Tatvorwurf erhalten und hierauf einen Anwalt kontaktieren. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides ist der Betroffene anzuhören. Sofern die Behörde den Fahrer noch nicht ermitteln konnte, wird vorab ein Zeugenfragebogen versandt. Andernfalls erhält der Betroffene direkt einen Anhörungsbogen. Mit den im Zeugen- oder Anhörungsbogen enthaltenen Informationen lassen sich bereits im Erstgespräch die meisten Fragen vorab beantworten und die Verteidigung frühzeitig ausrichten:
- Die Fahrerfrage kann vorab geklärt werden und mit ihr das Einlassungsverhalten hierzu.
 - Der Fristenlauf für die Verfolgung der Tat kann bestimmt werden.
 - Der Tatvorwurf im eigentlichen Sinne und somit die drohenden Rechtsfolgen sind bekannt.

I. Fahrerfrage

1. Zeugenfragebogen/Anhörungsbogen

- 13** Bei den meisten polizeilichen Anzeigen im Straßenverkehr – jedenfalls bei den hier behandelten Ordnungswidrigkeiten – handelt es sich um sogenannte Kennzeichenanzeigen. Bekannt ist den Ermittlungsbehörden zunächst nur das Fahrzeug mit dem zugehörigen amtlichen Kennzeichen, mithin also nur das Tatmittel.
- Über die zum Kennzeichen gespeicherten Halterdaten wird sodann der verantwortliche Fahrer ermittelt. Ist sich die Behörde sicher, wer der Betroffene war, schickt sie ihm einen Anhörungsbogen zu. Andernfalls versendet sie dem Halter einen Zeugenfragebogen zusammen mit der Aufforderung, den verantwortlichen Fahrer zum Tatzeitpunkt zu benennen.

2. Einlassungsverhalten

- 14** Nach der einhelligen Rechtsprechung darf aus der Eigenschaft als Halter alleine nicht auf die Fahrer- bzw. Täter Eigenschaft geschlossen werden. Auch wenn der Halter auf den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit hin schweigt, können Polizei bzw. Gericht nicht den Schluss ziehen, dass der Halter der Fahrer war. Das Schweigen kann nicht einmal als Indiz für eine Schuld gewertet werden.²⁴ Wenn der Tatrichter aus der Haltereigen-

²⁴ Bohnert, § 55 Rn 20; OLG Köln NStZ 1991, 52; OLG Düsseldorf NStZ 2001, 260.

schaft des Betroffenen auf die Fahrereigenschaft geschlossen hat, ist das Rechtsbeschwerdegericht nicht daran gebunden, wenn die naheliegende Möglichkeit eines anderen Geschehens unerörtert blieb.²⁵ Auch eine Zeugnisverweigerung von Angehörigen kann nicht zuungunsten des Halters ausgewertet werden. Allerdings gilt dies alles nur dann, wenn völliges Schweigen vorliegt. Teilweises Schweigen ist auslegungsfähig und kann zu dem Schluss führen, dass der Halter der Fahrer gewesen ist.²⁶ Das Gericht wird aus Indizien möglicherweise folgern, dass der Halter auch der Fahrzeugführer ist. Dieser Schluss kann insbesondere dann zulässig sein, wenn nur der Halter zu bestimmten Zeiten den fraglichen Pkw benutzt oder wenn es sich um ein besonders wertvolles Fahrzeug handelt, das erfahrungsgemäß nicht verliehen wird und wenn auch konkret keine andere in Betracht kommende Person benannt wird.²⁷

Praxistipp

Der Mandant ist daher unbedingt darüber aufzuklären, dass nichts sagen **NICHTS** sagen bedeutet. Erklärungsversuche gegenüber Ermittlungsbehörden sind zwar menschlich nachvollziehbar, jedoch meist fatal.

Vom zulässigen Schweigen zu trennen ist die Falschbezeichnung oder Selbstanzeige Dritter, welche tatsächlich aber nicht gefahren sind. Oft genug kommt die Mandantschaft eigenmächtig auf derartige Tricks – und somit vom Regen in die Traufe. Die Verteidigung hat hier frühzeitig aufzuklären über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Verdächtigung (bzw. Beihilfe hierzu).²⁸

Die Polizei hat natürlich Möglichkeiten einer Identifizierung. In aller Regel wird bei Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen und bei Rotlichtverstößen ein Frontfoto vom Fahrer gefertigt. Mit diesem Lichtbild versucht die Behörde den Betroffenen ausfindig zu machen. Wenn sie den Fahrzeughalter, der oft auch der Fahrer ist, nicht zu Gesicht bekommt, versucht sie es durch Anhörung von Nachbarn oder Berufskollegen. Es versteht sich von selbst, dass diese Befragungen für den Betroffenen nicht gerade sehr angenehm sind. Durch die vorherige Erteilung eines Hausverbotes gegenüber der Polizei kann zumindest der Besuch bei den Nachbarn oder dem Arbeitgeber nicht verhindert werden. Wenn auf diese Art und Weise eine Identifizierung nicht möglich ist, werden oft auch die Bilder der Passämter beigezogen, um Vergleiche anzustellen. Die erfolgte Aushändi-

25 OLG Braunschweig DAR 2003, 471.

26 BGH NSiZ 2000, 494; vgl. hierzu auch BGH JR 2003, 165.

27 BGH 25, 36; KG, Beschl. v. 10.2.2014 – 3 Ws (B) 12/14, Rn 8, juris = VRS 126, Nr. 9; OLG Brandenburg, Beschl. v. 2.2.2016 – (2 B) 53 Ss-OWi 664/15 (6/16), Rn 14, juris = DAR 2016, 282 = NZV 2016, 489.

28 Vgl. etwa: OLG Stuttgart, Urt. v. 23.7.2015 – 2 Ss 94/15, Rn 8, juris = DAR 2015, 708 = zfs 2016, 47.

15

16

gung einer Personalausweiskopie durch die Meldebehörde zum Vergleich des Lichtbildes mit dem Polizeifoto führt nach der überwiegenden Rechtsprechung zu keinem Verwertungsverbot.²⁹

Praxistipp

Bereits im Erstgespräch ist hinsichtlich des Einlassungsverhaltens mit dem Mandanten zu thematisieren, dass bei offener Fahrerfrage mit einem Besuch der Polizei gerechnet werden kann.

Das Auftauchen eines uniformierten Polizeibeamten zuhause, in der Nachbarschaft oder an der Arbeitsstätte stellt für manchen Mandanten eine individuell höhere Beeinträchtigung dar als die drohende Ahndung. Aber selbst wenn dies akzeptiert wird, sind die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte von Mitbewohnern, Familienmitgliedern und Mitarbeitern zu besprechen.

Fehlt ein anwaltlicher Hinweis hierauf, leidet das Mandatsverhältnis im Nachhinein erheblich. Ein vorbereiteter Mandant wird es Ihnen hingegen danken.

3. Fahrtenbuchauflage

- 17** Eine Halterhaftung gibt es hier nicht. Jedoch besteht die Gefahr einer Fahrtenbuchauflage für den Fall, dass die Ahndung der Ordnungswidrigkeit an der Fahrerermittlung scheitert, § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO. Danach muss jedoch die unterlassene Mitwirkung kausal sein, unabhängig von Zeugnisverweigerungsrechten. Hier gilt es zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden – je größer der Kreis der möglichen bzw. wahrscheinlichen Fahrer, umso schwieriger wird die Ermittlung für die Behörde. Auch ist die Handhabe der Fahrtenbuchauflage regional unterschiedlich.

Praxistipp

An der Aufklärung der Fahrerfrage kann hingegen nur mitwirken, wer dazu aufgefordert wird. Zeugenfragebögen und Anhörungsbögen werden regelmäßig mit normaler Post verschickt. Dies allein stellt noch keinen Nachweis der Behörde dar, dass der Adressat die Schreiben auch tatsächlich erhalten hat.

4. Weitere Maßnahmen zur Fahrerermittlung

- 18** Stellt die Polizei insbesondere fest, dass der Betroffene sein Aussehen gegenüber dem bei dem Verkehrsverstoß aufgenommenen Foto verändert hat, so soll zur weiteren Aufklä-

²⁹ BayOBLG DAR 2004, 38; OLG Stuttgart NStZ 2003, 93; OLG Rostock VA 2005, 51; OLG Bamberg DAR 2006, 336 – vgl. auch Rdn 28.

nung die Einholung der Kopie eines Ausweisbildes bei der Passbehörde durch § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PassG und auch durch § 25 Abs. 2 des PAuswG gedeckt sein.³⁰ Trotzdem bestehen erhebliche Bedenken datenrechtlicher Art gegen diese Vorgehensweise. Bei einfachen Ordnungswidrigkeiten muss im Verfahren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Dieser verbietet es, ohne besondere Ermächtigung des Behördenleiters Einsicht in die Register bezüglich Personalausweis oder Pass zu nehmen. Unverhältnismäßig kann es auch sein, wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit bei Nachbarn oder Arbeitskollegen zu ermitteln. Sofern die Behörde sich über datenschutzrechtliche Vorgaben vorsätzlich hinwegsetzt, ist eine Einstellung nach § 47 OWiG angezeigt.³¹

Verhüllungsverbot

Als im Jahr 2017 das Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 S. 1 StVO eingeführt wurde, hatte niemand an das Tragen von Schutzmasken gedacht. Dennoch ist zwischenzeitlich geklärt, dass auch das Tragen von medizinischen Masken zum Infektionsschutz für den Fahrer untersagt bleibt. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.³²

Ein Verstoß wird gem. Nr. 247a BKat mit einem Bußgeld von 60 EUR geahndet, zieht jedoch keine Punkte nach sich. In der Praxis wird die Fahrerermittlung schwierig, wenn der Fahrer auf dem Bild eine Maske trägt. Gleichwohl ist eine mögliche Bußgelderhöhung wegen Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 23 Abs. 4 StVO zu erwägen, sofern der Fahrer trotz Maske verurteilt werden könnte.

Wenn der Betroffene auf einem Tatfoto identifizierbar ist, kann hier jedenfalls damit argumentiert werden, dass gerade wegen der Erkennbarkeit der Tatbestand des § 23 Abs. 4 StVO nicht erfüllt ist. Auch an Notstand i.S.d. § 16 OWiG ist zu denken.³³

Im Übrigen dürfen Lichtbilder von Beifahrern unbeteiligten Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden; die auf Frontfotos mitabgebildeten Beifahrer sind zu schwärzen, wobei ein Verstoß hiergegen die Ahndung des Betroffenen nicht tangiert.³⁴ Die meisten Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten die Auffassung, dass Passämter der Polizei nicht

19

30 BayObLG VersR 2000, 510; OLG Rostock, Entsch. v. 29.11.2004 – 2 Ss (OWi) 302/04 I 178/04, Rn 10, juris; OLG Bamberg, Beschl. v. 2.8.2005 – 2 Ss OWi 147/2005, Rn 3, juris = DAR 2006, 336; Hornung/Möller/Hornung, PassG/PAuswG, 1. Aufl. 2011, PassG § 22 Rn 11; Beimowski/Gawron/Beimowski/Gawron, PassG, PAuswG, 1. Aufl. 2018, PassG § 22 Rn 5.

31 AG Landstuhl, Beschl. v. 26.10.2015 – 2 OWi 4286 Js 7129/15, Rn 5, juris = DAR 2015, 710; AG Schleswig, Beschl. v. 19.11.2018 – 53 OWi 107 Js 24000/18, Rn 3, juris = VA 2019, 110; AG Landstuhl, Beschl. v. 8.1.2020 – 2 OWi 4211 Js 12883/19, Rn 3, juris; AG Landstuhl, Beschl. v. 8.1.2020 – 2 OWi 4211 Js 12883/19, Rn 3, juris = VA 2020, 165; anders aber: AG St. Ingbert, Urt. v. 16.6.2020 – 23 OWi 63 Js 2716/19 (65/20), ZD 2020, 648 Rn 6.

32 Vgl. hierzu *Rebler/Müller*, NZV 2020, 273 ff.; *Deutscher*, zfs 2020, 544, 551.

33 *Koehl*, SVR 2021, 12; *Fromm*, COVuR 2020, 82, 85; *Wilrich*, SVR 2020, 248, 249.

34 *Buschbell/Höke*, in: MAH Straßenverkehrsrecht, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn 176.

routinemäßig Ausweisefotos von Kraftfahrern übersenden dürfen.³⁵ Kann die Identifizierung durch die Polizei auf diese Art und Weise nicht festgestellt werden und kann sich auch das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Betroffene die auf dem Lichtbild abgebildete Person ist, dann wird von Gerichten unter Umständen ein anthropologisches Gutachten angefordert. Anhand von sichtbaren Körperpartien (z.B. Ohr, Finger, Hand, die der Kraftfahrer im Augenblick der Lichtbildaufnahme vor das Gesicht hält) versuchen Sachverständige eine Identifizierung vorzunehmen.³⁶

- 20** Diese Begutachtung ist umstritten. Es sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen nachweisbar falsche Identifizierungen vorgenommen wurden.³⁷ Nachdem einheitliche Kriterien zur Identifizierung nicht vorliegen, ist eine Nachprüfbarkeit dieser Gutachten nur schwer möglich. Die Sachverständigen versuchen, den Täter durch einen Vergleich mit Fotos und mit bestimmten „unveränderbaren“ Merkmalen ausfindig zu machen. Bei einem anthropologischen Identitätsgutachten handelt es sich nicht um eine standardisierte Untersuchungsmethode. Im Urteil sind deshalb alle Anknüpfungstat-sachen des Sachverständigen mitzuteilen.³⁸ Andere Gerichte fordern zudem noch die genaue Darlegung und Anzahl der metrischen und deskriptiven Merkmale und die Art und Weise der Ermittlung der Übereinstimmung.³⁹
- 21** Anthropologische Gutachten sind teuer, die Kosten liegen zwischen 1.000 EUR und 2.500 EUR, sie können auch noch höher sein, insbesondere wenn der Sachverständige zum Verhandlungstermin geladen wird. Angesichts dieser hohen Kosten muss eine Benachrichtigung des Betroffenen durch das Gericht erfolgen, bevor ein solches Gutachten eingeholt wird. Unterbleibt diese, liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit eine unrichtige Sachbehandlung vor. Die Sachverständigenauslagen sind dann unter Umständen gem. § 21 GKG nicht zu erheben. Sofern keine Rechtsschutzversicherung besteht, kann der Mandant beruhigt werden, dass diesbezüglich zumindest im Verwaltungsverfahren kein Kostenrisiko droht und vor Gericht nur bei vorheriger Benachrichtigung.

Pauschale Drohungen mit Sachverständigengutachten:

In manchen Gerichtsbezirken kündigen Amtsgerichte dem Betroffenen standardmäßig vorweg an, sie würden einen Sachverständigen zum Termin laden, wenn er

35 Vgl. hierzu *Hassemer/Topp*, NZV 1995, 169; *Payer*, VGT 1995, 211 ff. (220); VGT 1995: Entschließung zum Arbeitskreis V „Datenschutz und Verkehrsrecht“; vgl. hierzu auch *Schäpe*, DAR 2002, 568; anders: VGH München, Beschl. v. 9.3.2020 – 11 ZB 19.991, BeckRS 2020, 4488 Rn 20.

36 Vgl. hierzu ausführlich: *Huckenbeck/Gabriel*, NZV 2012, 201; *Gübner*, in: Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021, Rn 2648f.

37 Vgl. AG Hamburg-Altona DAR 1996, 368 ff.; AG Wiesbaden DAR 1996, 157.

38 OLG Hamm DAR 2005, 42; OLG Jena zfs 2006, 475.

39 OLG Bamberg DAR 2010, 390.

sich nicht vorab ausreichend zur Fahrerfrage erklärt. Dabei wird auf unverhältnismäßige Mehrkosten hingewiesen und oft auch eine Einspruchsrücknahme nahegelegt. Dies ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu beurteilen. Wie nachfolgend dargelegt, obliegt die Beurteilung der Fahrereigenschaft originär dem Amtsgericht. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann demnach nicht standardmäßig erfolgen, zumal ihre Erforderlichkeit maßgeblich von der Qualität des Lichtbildes abhängt. Vor einer Inaugenscheinnahme des Betroffenen wäre sie regelmäßig verfrüht. Schließlich liegt hier eine Verkennung der gebotenen Einzelfallbetrachtung nahe sowie ein Verstoß gegen den fair-trial-Grundsatz.⁴⁰

Bei anwaltlich vertretenen Betroffenen liefern derartige Schreiben somit im Zweifel Auftrieb für die Verteidigung. Es bleibt abzuwarten, ob diese Praxis lange aufrecht erhalten bleibt.

Bei Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen sowie Rotlichtverstößen muss der Tatrichter gem. § 261 StPO bei Vorliegen eines Fotos beurteilen, ob es die Feststellung zulässt, wer der Fahrer des abgebildeten Fahrzeugs ist.⁴¹ Er alleine identifiziert den Fahrer, seine Überzeugungsbildung ist nicht mit der Rechtsbeschwerde anzufechten.⁴²

22

Praxistipp

In Zeugenfragebögen und Anhörungsbögen sind die Lichtbilder oft in sehr schlechter Qualität wiedergegeben. Für die Frage, ob eine Überführung an der Fahrerfrage scheitern kann, ist daher stets zu berücksichtigen, dass die der Behörde und dem Richter zugängliche Originalbilddatei deutlich besser sein kann. Gewissheit hierüber gibt jedoch erst die Akteneinsicht, da diese Datei vom Verteidiger ebenfalls angefordert werden kann.

Ausgehend von den verfügbaren Lichtbildern ist die Fahrerfrage aus der Sicht der nachfolgend aufgezeigten Anforderungen zu erörtern, welche der Tatrichter letztlich seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.

Jeden Mandanten interessiert bereits im Erstgespräch, inwiefern das Fahrerfoto in der Verteidigung erfolgsversprechend ist. Mit dem Anhörungsbogen bzw. Zeugenfragenbogen kann also lediglich eine ungefähre Einschätzung erfolgen.

Anhand des Frontfotos im Zeugen- bzw. Anhörungsbogen kann frühzeitig beurteilt werden, mit welchen Erfolgsaussichten ein Fahrernachweis gelingen würde. Zu thematisieren ist, inwiefern – schwegeberechtigte – Familienmitglieder dem Fahrer auf dem Frontfoto ähnlich sehen. Deren Bilder können bereits jetzt zur Akte genommen werden.

23

40 Hierzu jeweils ausführlich: *Fromm*, NZV 2018, 161.

41 BGH NJW 1979, 2318; OLG Hamm NZV 1991, 283; zusammenfassend *Krumm*, NZV 2012, 267.

42 BGH DAR 1996, 99; KK-OWiG/*Senge*, 5. Aufl. 2018, § 71 Rn 79.